

## **ORGANISATIONSSATZUNG der Studierendenschaft der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart**

vom 11.04.2013

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 in seiner aktuellen Fassung hat die Studierendenschaft der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (im Folgenden „Akademie“ bzw. „Hochschule“ genannt) in der Urabstimmung vom 07./08.05.2013 die nachfolgende Organisationsatzung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

#### **Erster Abschnitt: ALLGEMEINES**

##### **Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung**

- § 1 Definition Studierendenschaft
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Selbstverwaltung
- § 4 Aufgaben
- § 5 Organe der Studierendenschaft
- § 6 Stellvertretung
- § 7 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

##### **Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien**

- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen
- § 11 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien
- § 12 Rechte der Mitglieder der Studierendenschaft
- § 13 Geschäftsordnung

#### **Zweiter Abschnitt: ORGANISATION**

##### **Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament**

- § 14 Aufgaben
- § 15 Zusammensetzung des Studierendenparlaments
- § 16 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern
- § 17 Wahl und Abwahl des Präsidiums
- § 18 Aufgaben des Präsidiums
- § 19 Aufgaben des Präsidenten
- § 20 Sitzungen des Studierendenparlaments
- § 21 Ausschüsse
- § 22 Auflösung

**Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss**

§ 23 Aufgaben

§ 24 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 25 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 26 Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 27 Antragsrecht im Studierendenparlament

§ 28 Rechenschaft

**Dritter Abschnitt: STUDIERENDENBEFRAGUNG**

§ 29 Zweck

§ 30 Zustandekommen und Beschlussfassung

**Vierter Abschnitt: GELD- UND VERMÖGENSANGELEGENHEITEN**

§ 31 Grundsätze

§ 32 Beiträge

§ 33 Wirtschaftliche Betätigung

§ 34 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

**Fünfter Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 35 Änderung der Organisationssatzung

§ 36 Schlichtungskommission

§ 37 Errichtung der Studierendenschaft

§ 38 Inkrafttreten

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der jeweiligen Form geführt werden.

## **Präambel**

Die Verfasste Studierendenschaft der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart setzt sich zum Ziel, eine umfassende Repräsentation ihrer Mitglieder zu ermöglichen. Sie organisiert dazu eine Plattform, auf der gemeinsame Ziele gefunden und Differenzen erörtert und geklärt werden können, um den vielseitigen Bedürfnissen und Interessen – sowohl des einzelnen Studierenden als auch der gesamten Studierendenschaft – bestmöglich gerecht zu werden und zugleich an der Gestaltung der Akademie sowie der gesamten Gesellschaft mitzuwirken.

## **Erster Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung**

#### **§ 1 Definition Studierendenschaft**

Die immatrikulierten Studierenden der Akademie bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 LHG.

#### **§ 2 Rechtsstellung**

Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule (§ 65 Abs. 1 Satz 2 LHG). Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart“. Ihr Sitz ist Stuttgart.

#### **§ 3 Selbstverwaltung**

Die Studierendenschaft nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr.

#### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Die Studierendenschaft der Akademie nimmt die Belange der Studierenden, unbeschadet der Zuständigkeiten der Hochschule und des Studentenwerks, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahr.
- (2) Ihre Aufgaben sind (§ 65 Abs. 2 Satz 2 LHG)
  1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
  2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule, insbesondere nach den §§ 2 bis 7 LHG,
  3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
  4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
  5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
  6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch und die Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

- (4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (5) Die Studierendenschaft nimmt an der Selbstverwaltung der Hochschule teil. Entsprechend § 65a Abs. 6 LHG haben ihre Organe das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen. Diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

### **§ 5 Organe der Studierendenschaft**

Zentrale Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt (exekutives Organ); der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

### **§ 6 Stellvertretung**

Für alle in dieser Satzung benannten Ämter kann eine Stellvertretung bestimmt werden, die im Falle der Stellvertretung die gleichen Rechte wahrnimmt.

### **§ 7 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien**

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 34 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i.V.m. § 48 BeamtStG entsprechend.
- (5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin der Hochschule.

## **Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien**

### **§ 8 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses können studierendenöffentlich erfolgen. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Öffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

### **§ 10 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen**

- (1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der Gremien der Studierendenschaft an der Hochschule bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Zusätzlich ist eine elektronische Form der Bekanntmachung hierbei zulässig und erwünscht.
- (3) Ein Sondervotum muss auf Verlangen einer Person oder Gruppe in das Protokoll aufgenommen und allen Mitgliedern des jeweiligen Organs angezeigt werden. Das Sondervotum ist schriftlich einzureichen.
- (4) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.
- (5) Näheres kann durch Geschäfts- bzw. Verfahrensordnungen geregelt werden.

### **§ 11 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien**

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl von den immatrikulierten Studierenden und immatrikulierten Doktoranden gewählt.
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament finden gleichzeitig mit der Wahl der studentischen Senatsmitglieder sowie der Vertreter der Studierenden in den Studienkommissionen und Fachgruppen statt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01. Oktober. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit entsprechend verkürzt.

- (4) Bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft wird, wenn niemand widerspricht, durch Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (5) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlsatzung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlsatzung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.

### **§ 12 Rechte der Mitglieder der Studierendenschaft**

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Information über alle Vorgänge innerhalb der Studierendenschaft, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Beschwerde wegen rechts- oder zweckwidriger Akte der Organe der Studierendenschaft einzulegen. Näheres ist in § 36 (Schlichtungskommission) geregelt.

### **§ 13 Geschäftsordnung**

Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen.

## **Zweiter Abschnitt: ORGANISATION**

### **Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament**

#### **§ 14 Aufgaben des Studierendenparlaments**

Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Wahl und Abwahl des Präsidiums,
3. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
4. Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO),
5. Verabschiedung des Wirtschafts- bzw. Haushaltsplans,
6. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft.

Das Studierendenparlament kann einen Vertreter oder eine Vertreterin benennen, der beziehungsweise die an allen Sitzungen des Senats, der Fachgruppen und der Studienkommissionen der Akademie mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Zu den weiteren Aufgaben zählen:

7. Beschlüsse über Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
8. Beschlüsse in fachgruppenübergreifenden Angelegenheiten der Studierendenschaft,
9. Einsetzen, Kontrolle und Auflösen von Beauftragten, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die das Parlament direkt unterstützen,
10. Entsendung von Vertretern der Studierendenschaft in die Gesamtinteressen der Studierendenschaft betreffende Einrichtungen und Organe beziehungsweise die Nominierung dieser, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

### **§ 15 Zusammensetzung des Studierendenparlaments**

Das Studierendenparlament besteht aus sieben Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus fünf direkt von der Studierendenschaft gewählten Mitgliedern und den zwei gewählten studentischen Senatsmitgliedern. Für Wahlen gelten § 11 sowie die Wahlsatzung der Studierendenschaft.

### **§ 16 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern**

- (1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Ist die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Parlament aus
  - a. mit Ablauf der Amtszeit,
  - b. durch Exmatrikulation oder
  - c. durch Mandatsniederlegung.
- (3) Die Mitglieder gehören dem Studierendenparlament bis zur Konstituierung eines neuen Studierendenparlamentes an. Die Konstituierung findet in der Regel kurz nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.

### **§ 17 Wahl und Abwahl des Präsidiums**

- (1) Auf der ersten Sitzung der jeweiligen Amtsperiode wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Parlaments das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie einem Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Einzelne Mitglieder des Präsidiums können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, indem das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder einen Nachfolger für das abgewählte Mitglied wählt. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

### **§ 18 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich. Der Schriftführer ist für die Erstellung der Sitzungsprotokolle verantwortlich.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident können nicht Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses sein und auch keine Funktion im Allgemeinen Studierendenausschuss übernehmen.

### **§ 19 Aufgaben des Präsidenten**

Der Präsident beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein und leitet sie. Er wird vom Vizepräsidenten vertreten, wenn er verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen möchte.

### **§ 20 Sitzungen des Studierendenparlaments**

- (1) Der bisherige Präsident beruft die erste Sitzung der jeweiligen Amtsperiode spätestens zwei Wochen nach der Wahl ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidenten.

- (2) In der ersten Sitzung wählt das Studierendenparlament den Allgemeinen Studierendenausschuss (§ 21).
- (3) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments sollen in der Vorlesungszeit in der Regel einmal monatlich, mindestens jedoch einmal im Semester abgehalten werden.
- (4) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments statt.
- (5) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses hat den Sitzungen des Studierendenparlaments beizuwohnen und dem Parlament über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses Bericht zu erstatten.
- (6) Die Vertreter der Studierenden in den Fachgruppen und in den Studienkommissionen können an den Sitzungen des Studierendenparlaments beratend teilnehmen.

### **§ 21 Ausschüsse**

Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenparlament für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Studierendenparlament angehören. Als ständiger Ausschuss wird der Haushaltsausschuss eingerichtet.

### **§ 22 Auflösung**

- (1) Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen.
- (2) Mit der Auflösung hat das Studierendenparlament den Termin des ersten Wahltages der Neuwahl festzulegen sowie einen Wahlausschuss zu wählen, der die Neuwahl vorbereitet.

## **Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss**

### **§ 23 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das exekutive Organ der Studierendenschaft. Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments möglichst zeitnah aus und ist an diese gebunden. Er führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.
- (2) In die Zuständigkeit des Allgemeinen Studierendenausschusses fallen ferner Aufgaben, wie
  - a. Angebote direkter Serviceleistungen für die Studierenden,
  - b. Vernetzung mit lokalen, überregionalen und internationalen Studierenden, deren Organisationen und den Organisationen, die mit ihnen direkt in Verbindung stehen,
  - c. Verwaltung der Infrastruktur der Studierendenschaft,
  - d. Ausführung aller rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten der Studierendenschaft,
  - e. Betreuung und Koordination der Personalangelegenheiten der Studierendenschaft,
  - f. Förderung des kulturellen, sozialen und politischen Lebens an der Hochschule. Hierzu gehört insbesondere die Vertretung von Minderheiten, der nachhaltige und umweltbewusste Umgang mit Ressourcen, sowie die Förderung sportlicher Belange der Studierendenschaft.

g. das Angebot regelmäßiger Sprechstunden für alle Studierenden.

#### **§ 24 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem Finanzreferenten, der zugleich erster Stellvertreter des Vorsitzenden ist, und
  3. **einem** weiteren Referenten.Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung kann der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt in einer Geschäftsordnung regeln.
- (3) Frauen und Männer sollen bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

#### **§ 25 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- (1) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses wird mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Findet die Wahl des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nicht oder ohne Ergebnis statt, wird binnen vier Wochen eine weitere Sitzung stattfinden, in welcher die Wahl nachgeholt wird.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach der Wahl des Vorsitzenden auf dessen Vorschlag vom Studierendenparlament einzeln gewählt.
- (3) Das Studierendenparlament kann dem Vorsitzenden und/oder den Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass es mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und dadurch den alten Vorstand entlässt. Andere Referenten können auch ohne die Wahl eines Nachfolgers mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

#### **§ 26 Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Studierendenschaft nach innen und nach außen.
- (2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Finanzreferent, beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung der Finanzreferent, den Schriftführer, der die Sitzungs Niederschrift führt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses zu genehmigen.
- (3) Der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten.

Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

- (5) Der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.
- (6) Zur Unterstützung des Vorsitzenden bestellt der Allgemeine Studierendenausschuss einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Der Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt; der Vorsitzende gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO. Der Finanzreferent arbeitet eng mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenparlaments herbeizuführen.

### **§ 27 Antragsrecht im Studierendenparlament**

Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind antragsberechtigt im Studierendenparlament.

### **§ 28 Rechenschaft**

Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind den Mitgliedern des Studierendenparlaments jederzeit rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaft wird auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments abgelegt. Der Finanzreferent ist insbesondere über Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.

## **Dritter Abschnitt: STUDIERENDENBEFRAGUNG**

### **§ 29 Zweck**

Innerhalb der Studierendenschaft können Studierendenbefragungen zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

### **§ 30 Zustandekommen und Beschlussfassung**

- (1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn
  1. dies mindestens 5 v.H. der immatrikulierten Studierenden verlangen oder
  2. das Studierendenparlament dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.
- (3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretern, die Wahlsatzung und die Beitragssatzung können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.
- (4) Die Studierendenbefragung wird vom Wahlausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlordnung durchgeführt.

- (5) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

#### **Vierter Abschnitt: GELD- UND VERMÖGENSANGELEGENHEITEN**

##### **§ 31 Grundsätze**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Studierendenschaft stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist vom Studierendenparlament zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Rektorat der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahres eine Rechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung des Rechnungsprüfers erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Rektorat der Hochschule.
- (5) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.
- (6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans durch die Beitragssatzung (§ 27) festzusetzen. Sie ist vom Rektorat der Hochschule zu genehmigen, das spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über die Festsetzung zu informieren ist.
- (7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament und im Benehmen mit dem Rektorat der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan geführt wird.

##### **§ 32 Beiträge**

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).

- (2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

### **§ 33 Wirtschaftliche Betätigung**

- (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.
- (3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Hochschule.
- (4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabebasis führen.
- (5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

### **§ 34 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen**

- (1) Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch das Personal entstehenden Kosten zu decken. Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Studierendenparlament kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie für Mitglieder des Studierendenparlamentes eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Von Referenten geleistete besonders zeitaufwendige oder verantwortungsvolle Aufgaben können mit einer Aufwandsentschädigung vergütet werden.

## **Fünfter Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 35 Änderung der Organisationssatzung**

- (1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden muss, geändert werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

- (2) Auf Veranlassung von Studierenden kann die Organisationssatzung auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungsvorschläge mit Erläuterungen sind beim Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von mindestens 30 Studierenden unterzeichnet sein. Der Allgemeine Studierendenausschuss legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

### **§ 36 Schlichtungskommission**

- (1) Jeder Studierende der Hochschule kann mit der Behauptung, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission anrufen.
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht Mitglied eines Organs der Verfassten Studierendenschaft sein dürfen. Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden vom Studierendenparlament berufen; der Vorsitzende wird für die Dauer von fünf Jahren berufen, die Beisitzer für die Dauer von einem Jahr.
- (3) Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Monaten nach der Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedung des Konflikts hinwirken. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung an das Studierendenparlament und gibt diese den Beteiligten bekannt. Das Studierendenparlament setzt sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe der Empfehlung, mit dieser auseinander.
- (4) Näheres regelt die Schlichtungskommission in ihrer Geschäftsordnung.

### **§ 37 Errichtung der Studierendenschaft**

- (1) Das Rektorat der Hochschule führt die für die erstmalige Besetzung des Studierendenparlamentes erforderlichen konstituierenden Wahlen durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der Hochschule in der Fassung vom 02.05.2006 in entsprechender Anwendung.
- (2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.